

Anlage 3

(Seite 2)

4. Tragwerksplaner nach § 66 SächsBO

Angabe nur bei nicht freistehenden Gebäuden, die nicht an verfahrensfreie Gebäude angebaut sind, notwendig

Name(n), Vorname(n)/Firma	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Telefon (mit Vorwahl)
			E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
<input type="checkbox"/> qualifizierter Tragwerksplaner gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 oder 2 SächsBO			Listennummer: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Prüferingenieur/Prüfsachverständiger für Standsicherheit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 DVOSächsBO			
<input type="checkbox"/> Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind			Verzeichnisnummer: <input type="text"/>

5. Beurteilung der Standsicherheit bei nicht freistehenden Gebäuden

Nicht erforderlich, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.

Die Standsicherheit des Gebäudes/der Gebäude, an das/die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, wird nicht beeinträchtigt.
Eine Überwachung der Beseitigung ist erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Datum, Unterschrift des Tragwerksplaners

6. Anlagen gemäß DVOSächsBO

<input type="checkbox"/> Lageplan (mit genauer Angabe der Lage der zu beseitigenden Anlagen und Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer)
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis bei nicht freistehenden Gebäuden
<input type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen

7. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die in dieser Anzeige und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von § 68 SächsBO erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig.	
Bauherr und Entwurfsverfasser sind damit einverstanden, dass Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften einem Verlag zur kostenlosen Veröffentlichung mitgeteilt werden:	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

8. Hinweise

Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Anlage 13). Die Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Gesetzen oder Verordnungen einzuholen beziehungsweise zu erstatten. Hierbei kann es sich insbesondere um Genehmigungen oder Anzeigen nach dem Städtebau-, Denkmalschutz-, Immissionsschutz-, Gefahrstoff- oder Abfallrecht handeln.

9. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Bauherrn/Vertreters des Bauherrn
--